Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 22. Januar 1865 № 8. Пятьница, 22. Января 1865.

Kann ohne Zukauf künstlicher Düngemittel ein Gut zu hohem Ertrag gebracht und die Ertragsfähigkeit desselben auf die Dauer erhalten werden?

(Illust. Landw. Dorfzeitung.)

Die Beantwortung dieser Frage wird am deutlichsten hervorgehen aus der Aufstellung des Betriebes einer Wirthschaft. Zu diesem Behuf wollen wir zweierlei Wirthschaftsarten beschreiben:

A. Die eine ohne bestimmtes System, die freie oder bunte Wirthschaft;

B. die andere mit bestimmtem System, die Fruchtwechselwirthschaft.

A. Die freie Wirthschaftsführung hat in neuerer Zeit unter den Landwirthen viel Eingang gefunden, sowohl bei größern als kleinern Grundbesitzern und Pächtern. Die Anforderungen, die an den Landwirth gemacht werden, haben sich in jeder Art gesteigert, und da derselbe nichts weiter in Anspruch nehmen kann zur Beschaffung seiner Leistungen, als die Erzeugnisse seines Grund und Bodens, so ist es wohl selbstverständlich, daß er darauf bedacht ist, so viel aus demselben zu ziehen, als nur immer möglich ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Boden dabei an Kraft gewinnt oder verliert. Produkte, welche stets zu verkaufen sind, als Getreide, Kartoffeln und Oelgewächse, müssen erzeugt werden, um Geld zu machen. Der Kleebau, da derselbe zuweilen fehlschlägt — seltener durch Witterungsereignisse, als dadurch, daß er nicht in geregeltem Turnus folgt — wird öfter eingeschränkt, dafür aber mehr Rüben 2c. als Futtersurrogat gebaut; zu perennirendem Klee (Luzerne und Esparsette) wird wenig, oft gar kein Acker niedergelegt. Bei solcher Bewirthschaftungsweise werden mehr auszehrende, als den Acker schonende Früchte gebaut. Die Bestellungsart der verschiedenen Gewächse ist dabei unbeschränkt, sie wird nicht nach einer bestimmten Regel auf Jahre hinaus voraus bestimmt, wie bei einem festen System, sondern sie muß alljährlich neu bestimmt werden; eben so ist es mit der Düngung; einmal ist mehr, einmal weniger zu düngen, jedoch immer so viel, daß der eigen producirte Dünger nie zureichen will. Für einen Landwirth, welcher genugsame Erfahrung hat in allen seinen Geschäften und welcher mit seinen Bodenverhältnissen vertraut ist, auch die gehörigen Geldmittel besitzt, um künstliche Düngemittel ankaufen und mit diesen nachhelfen zu können, ist es schon möglich, freie Wirthschaft zu betreiben; reichlichere Ernten werden wohl durch künstlichen Dünger erzielt, aber die Bodenkraft nicht dauernd vermehrt, so daß, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten, die künstliche Düngung nicht ausgesetzt werden darf. Da, wo bei einem Landwirth diese hier angeführten Verhältnisse fehlen, ist Gefahr vorhanden, daß die Felder, ehe man es glaubt, verarmen. Herr Professor v. Liebig mag in diesem Falle ganz recht haben, wenn er das Prognostikon stellt, daß die Felder unter der gegenwärtigen Bewirthschaftungsart verarmen, wenn dieselben nicht mit künstlichem Dünger — mineralischen und animalischen Stoffen — unterstützt werden.

Man macht häufig die Bemerkung, daß junge Landwirthe, welche eigene Wirthschaften anfangen, größtentheils der freien Wirthschaft huldigen. Wenn es auch diesen jungen Leuten an theoretischen Kenntnissen nicht fehlt, welche letztere sie sich auf der Akademie erworben haben, so fehlt es ihnen doch noch an aus der Praxis hervorgegangener Erfahrung. Daher sind sie leicht der Gefahr ausgesetzt, in eine mißliche Stellung zu gerathen, wenn sie ihre Wirthschaft betreiben, ohne ein bestimmtes System vor Augen zu haben, nach dem sie sich richten können. Bei jedem Landgute giebt es, wie bekannt, gute und geringe Felder; der freie Wirth poussirt zuerst die guten, in der Voraussetzung, daß diese Arbeit und Düngung eher lohnen, als die schlechten; jene werden alljährlich bebaut und nach Möglichkeit gedüngt; diese müssen warten, bis Dünger für sie übrig bleibt oder es muß Dünger zugekauft werden. Werden aber die guten Aecker zu sehr ausgebaut mit Getreide, Rüben, Kartoffeln, Erbsen 2c., dann zeigen sich die Folgen nur zu bald, nämlich durch Nachlaß der Winterfruchternten.

Auf diese Weise werden die guten Aecker arm und die geringen nicht besser und dadurch kommt der ganze Gutscomplex mehr zurück als vorwärts. Soll nun hier der jährliche Ertrag gesichert werden, so kann dies nicht geschehen ohne alljährlichen Zukauf von künstlichen Düngemitteln.

Die ganze Wirthschaft ist auf käufliche Düngemittel basirt, sie müssen jedes Jahr Ersatz geben für die verkäuflichen Ernteprodukte; sobald damit nachgelassen wird, wird auch die Bodenkraft nachlassen.

B. Die Fruchtwechselwirthschaft. Wenn bei dem freien Betrieb eine Wirthschaft nicht wohl bestehen kann ohne Zukauf künstlicher Düngemittel, so ist von

der Fruchtwechselwirthschaft zu rühmen, daß sie nicht nur ohne diesen Zukauf zu bestehen vermag, sondern sich auch im Laufe der Jahre in sich selbst verbessert. Durch die Abwechselung der Halmfrüchte mit Futterkräutern, Schoten- und Hackfrüchten und regelmäßige Mistdüngung in einem beliebig angenommenen Zeitraum (Turnus) von 6, 7, 8, 9 rc. Jahren kommen die so behandelten Felder nicht allein in die höchste Tragkraft, sondern diese letztere ist auch nachhaltig. Die Fruchtwechselwirthschaft läßt sich auf allen den verschiedenen Bodenarten anwenden — reiner Flugsand, Lupinenboden, möchte ausgenommen sein — und gewährt stets und überall die besten Erfolge. Auch der schlechteste Boden kommt durch sie in Kraft und liefert Ernten denen gleich, welche auf guten Feldern erzielt werden. Die Erfahrung hat dieses schon längst constatirt und bestätigt sie immer noch aufs Neue.

Die Einrichtung einer Fruchtwechselwirthschaft scheint für viele Landwirthe schwierig und mit Opfern verbunden zu sein; wenn aber Jemand ein wenig Feldmeßkunst versteht, so ist die Sache leicht abgethan; und was die Opfer betrifft, so sind diese bei weitem nicht so erheblich, als man glaubt.

Ist die Lage der Felder gut und sind diese schon in guter Kultur, so ist bei einer sechsfelderigen Wirthschaft auf Brache keine Rücksicht zu nehmen, zumal bei kleinem Areal. Die Folge würde sein: 1) Hackfrucht; 2) Winterfrucht oder Gerste; 3) Klee; 4) Winterfrucht; 5) Erbsen, Wicken; 6) Hafer.

In diesem sechsjährigen Turnus wird zwei Mal gedüngt, zu Nr. 1 stark und zu Nr. 3 nach Aberntung des zweiten Kleeschnitts. Der Dünger, welcher in der Wirthschaft selbst producirt wird, ist hinreichend für diese zwei Schläge und diese können stark gedüngt werden. Bei 7 Feldern kann ein Schlag Brache liegen bleiben oder der rothe Klee 2 Jahre über gehalten werden. Die Brache hat ihre Vertheidiger und ihre Widersacher, jedoch ist Brache der Fruchtwechselwirthschaft nicht entgegen. Es kann auch 1 Schlag mit perennirendem Klee, Esparsette oder Luzerne niedergelegt und mit den übrigen Schlägen wie bei der sechsschlägigen Fruchtwechselwirthschaft verfahren werden. Wer Raps bauen will, wird immer die Brache dazu vorzuziehen haben.

Bei 8 Feldern ohne Brache und mit einem Schl perennirenden Klees ist folgende Fruchtfolge zu empfehle

1) Luzerne oder Esparsette, geht nach Abtragung einen andern Schlag über; 2) Hackfrucht; 3) Win frucht und Gerste mit Klee; 4) Klee; 5) ½ Kleebra ½ Winterfrucht; 6) ½ Raps, ½ Erbsen; 7) ½ W terfrucht, ½ Gerste; 8) Hafer.

Oder: 1) Brache; 2) Raps; 3) Winterfrucht; 4) So merfrucht mit Kleesaat; 5) Klee; 6) Klee; 7) Win frucht; 8) Hafer.

Wird kein Raps gebaut, so folgt nach zweijährig Klee Winterfrucht, dann Erbsen, dann Hafer.

Bei 9 Feldern: 1 Schlag perennirender Klee u dann wie bei 8 Feldern, als: 1) Brache; 2) Rap 3 Winterfrucht; 4) Klee; 5) Klee; 6) Winterfruch 7) Erbsen und Hackfrucht; 8) Hafer und Gerste.

Bei diesem und dem vorigen Wechsel wird 3 M gedüngt, nämlich noch zu 7, zu Hackfrüchten und zw mit Mist.

Geringe Felder, auf diese Weise behandelt, komme schnell in Kraft; dazu hilft am meisten der zweijährig rothe Klee. Diejenige Kraft, die sich der Boden dur die Kleestoppeln, die Wurzeln und den Bärenabfall a eignet, ist durch keine Mistdüngung zu ersetzen, aber jen wirkt doppelt, wenn noch eine Mist- oder Pferchdüngun dazu kommt.

Die Fruchtwechselwirthschaft erlaubt verschiedene Ab änderungen in der Folge der Früchte; nur das ein muß festgehalten werden; der jedesmalige Kleeschlag mu nämlich an seinen bestimmten Ort kommen und die Dün gung ist genau einzuhalten; der Dünger wird in ausrei chender Menge erzeugt; die Felder geben gute Körner Stroh- und Futterernten und sind Wiesen vorhanden, s werden auch diese mit selbst erzeugtem Dünger (Kompost) verbessert.

Bei dem Betriebe einer solchen Wirthschaft kann jeder künstliche Dünger entbehrt werden, und dennoch gewinnen die Felder an Kraft.

Die so geführten Wirthschaften geben den Beweis davon.

Aus dem Herzogthum Koburg. Grünfeld.

Neues Mittel gegen die Maul- und Klauenseuche.

Dr. Habinger in Mährisch-Budwitz ist nach den Mittheilungen der mährisch-schlesischen Gesellschaft der Ansicht, daß die eigentliche, die Maul- und Klauenseuche bedingende Ursache eine Pilzart sei, die mit verdorbenem Futter in den Magen der Thiere gelange. Dr. Habinger wendet gegen diese Seuche eine Latwerge an, die er nach Wunsch versendet. Beim Gebrauch derselben soll die Krankheit binnen 5 Tagen gehoben sein. Der landwirthschaftliche Verein zu Budweis hat dieses Mittel bei 49 an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Rindern des Ritters v. Spallek angewendet und schon nach 6 Tagen waren die Thiere vollkommen gesund.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 22. Januar 1865.

Angekommene Fremde.

Den 22. Jan. 1865.

Stadt London. HH. Kaufl. Laudon u. Goldber von Warschau; Hr. Gutsbesitzer Lindwart von Leml; Hr. Kaufmann Schiller von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landesbevollmächtigter Baron v. d. Recke, Hr. Baron v. Ropp, Hr. Stabscapit. Schmidt von Mitau; Mad. Bietermann von Benden; Hr. Lieut. Friede nebst Gemahlin von St. Petersburg.

Wolters Hotel. HH. Kaufl. Schwarz u. Berk von Moskau; Hr. Ingenieur Böling von Dünaburg.

Hotel de Berlin. Hr. Bürger Lukowitz von Reschitza.

Hotel Mitau. Hr. Gutsbesitzer Montwillo von Kirpischek.

Hr. Edelmann Tomkewitsch von Wilkomir, log in den „Drei Rosen."

Hr. Gouv.-Secretair Stempkowsky, Hr. Edelmann Stempkowsky von Dünaburg, log. Haus Lustig.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Jan. 1865. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18 2
Buchweizengrütze	— —	Ellern-Brennholz per Fad.	— —		S.-Rbl.	Reshinischer Tabak	— —
Hafergrütze	— —	Fichten- "	— —	Dreiband Wrack D. W.4	24	Bettfedern	60 115
Gerstengrütze	2 40 50	Grähen- "	— —	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—	Kuhhaare	8
Erbsen	2 — —	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—	Pferdeschweife pr. Pud	10 12
	per 100 Pfund	Hanf, Poln. Rein	— —	fein puik Hofsdreiband (portug.)	—	Mähnen dito	5½ 6½
Gr. Roggenmehl	1 80 90	do. Ausschuß	— —	F. P. H. D 2.	—	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl	3 3 60	do. Paß	— —	Livl. Dreiband L. D. 3	35	pr. Pud	6 à 7½
Kartoffeln	1 10 20	Flachs, Kron- K. 1	44	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14½
Butter per Pud	20 11	puik Kron- P. K. 1.	46	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu " " K.	— —	fein puik Kron- F. P. K. 1	49	Talglichte per Pud	6 —	8–15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26½ K
Stroh " " "	— —	Wrack- W. 2	41	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R
	per Faden.	puik Wrack- P. W. 2	43	Seife	38 —	Roggen " " 15 "	81 "
Birken-Brennholz	— —	Dreiband D. 3	34	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 10 20

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 8. Riga, Freitag, den 22. Januar 1865.

Angebote.

Das unweit des Seestrandes in Pernau belegene Haus der Erben des weiland Notairen **Martinsohn** nebst Nebengebäuden und Gartenplatz, sowie auch Möbeln, Bettzeug, Küchengeräth ꝛc. wird am 10., 11. und 12. Februar d. J. in Pernau **öffentlich versteigert** werden. 1

Viehsalz

à 225 Kop. pr. Tonne incl. Sack verkauft **H. Goebel**, kl. Sand- u. Schmiedestr. Nr. 10. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Gyps verkauft **B. Sägner**, in Schlock.

☞ Sämmtliche nach der **neuen Kassenordnung** pro 1865 **vorgeschriebenen Blankete** zu Büchern und Verschlägen sind bei der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung vorräthig und werden die resp. Behörden ersucht, bei ihren desfallsigen Bestellungen jedesmal die betreffenden **Titel oder Nummern** der Schemas aufgeben zu wollen. 2

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 8. Freitag, 22. Januar — Пятница, 22. Января 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist am 21. Januar c. nach Dorpat, Fellin und Pernau gereist und hat für die Zeit seiner Abwesenheit die Verwaltung des Gouvernements dem Livländischen Herrn Vice-Gouverneur übergeben.

Mittelst des an die Livländische Gouvernements-Regierung ergangenen Antrages Sr. Erlaucht des stellv. Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements vom 11. Januar c. Nr. 40 ist der seitherige Sortirer des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs Carl von Löwis of Menar als dritter in Dünamünde stationirter Adjunct des Rigaschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Auf Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Steuerverwaltung ist vom 15. Januar c. ab ernannt worden: der bisherige jüngere Bezirks-Inspectorsgehilfe des 4. Bezirks, 25. Districts Ch. Jürgensohn zum älteren Bezirks-Inspectorsgehilfen mit Ueberführung in den 2. Bezirk 16. District; angestellt: der Edelmann B. von Berg als jüngerer Bezirks-Inspectorsgehilfe im 5. Bezirk 33. District und übergeführt: der bisherige jüngere Bezirks-Inspectorsgehilfe des 5. Bezirks 33. Districts v. Kymmel in den 4. Bezirk 25. District der Livländischen Steuerverwaltung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Erfüllung des Antrags Sr. Erlaucht des Herrn stellvertretenden Commandeuren des Rigaschen Militairbezirks wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch den Magisträten, Kirchspielsrichtern und Gemeindevorständen Livlands aufgegeben, **dafür Sorge zu tragen, daß die** bei der gegenwärtigen Rekrutenhebung vorzustellenden **Rekruten**, da dieselben zumeist in ihren eigenen Kleidern an die resp. Truppentheile abzufertigen sein werden, **mit genügend warmer Kleidung und Fußbekleidung versehen sein mögen.**
Nr. 321.

* * *

No Widsemmes gubernijas waldischanas teek zaur scho sluddinaschanu wisseem par wehrâlikschanu sinnams darrihts, ka augstizeenigs rihtajuhrmallu guberniju general-gubernators, papreeksch ar walsts eekschigu buhschanu ministeri un ar karra-ministeri pahr to sasinnojees, nosazzijis, ka par ispirkschanohs no rekruscheem un par weetneeku derreschanu schinnî rekruschu dohschanâ tâpat kâ abbâs preekschejâs, irr jamaksa 570 rubki. Nr. 196.

Liiwlandi-maa kubbernemango kohto polt antakse se läbbi iggaühhele teada ning selle järrel tehha et meie maa kubbernemangude sure kindralkubberneeri herrast, pärrast temma noupiddamist Ministri herrada, kes rigi sust piddised asjad toimetab ning säa-Ministri herraga, nekruti lahti ostmisse hind, ning pri mehhe palkaminne praegusse nekruti wötmisse aeaks, otse kui nendes möllemis wiimsis nekruti wötmissest olnud 570 Rub. peal kindlaks on seädetud. Nr. 196.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Köppo um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 77. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Arthur von Knorring auf das im Dorpatschen Kreise und Riggenschen Kirchspiele belegene Gut Lugden um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 72. 3

*

Demnach bei der Oberdirectian der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Stabs-Rittmeister Eugen von Sahmen auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Schönangern um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 37. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Wilhelm Baron von der Pahlen auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut Fehteln um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 17. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Johann August von Roth auf das im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegene Gut Paulenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 27. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte Georg von Transehe-Roseneck auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Roseneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga den 8. Januar 1865. Nr. 32. 1

* * *

Vom Kirchen-Collegio der Rigaschen evangelisch-lutherischen St. Jacobi-Gemeinde wird hiermit dem § 630 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes zufolge, allen stimmberechtigten Gliedern dieser Gemeinde bekannt gemacht, daß der Rechnungsabschluß für das Jahr 1864 in der Vorhalle der St. Jacobikirche, in einer Kapsel zur Einsicht ausgehängt worden ist, und daß die gegen diese Jahresrechnung etwa beabsichtigten Ausstellungen, obgedachtem Kirchen-Collegio bis zum 1. März d. J. vorzustellen sind, nach Ablauf welcher Frist, falls keine Bemerkungen eingegangen, diese Rechnung als von der Gemeinde anerkannt, wird angesehen werden.
Riga, den 21. Januar 1865. 3

* * *

Am 23. December c. ist unter dem Gute Lennewarden, unweit des Kroppenhofschen Weges, ein vor einem Wagen gespanntes todtes Pferd gefunden worden, der Wagen ruht auf eisernen Achsen und ist mit einer ledernen Decke versehen; der Anspann des Pferdes besteht aus einem rothen, polirten, mit Messing beschlagenen Krummholz, einem russischen ledernen Chomut und einer Sedulka. Vom Rigaschen Ordnungsgerichte wird der Eigenthümer dieser Sachen aufgefordert, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen baldigst zu melden.
Riga-Ordnungsgericht, den 20. Januar 1865.
Nr. 452. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche die **Aufstellung öffentlicher Badehäuser** im Strome an der Dünafloßbrücke für das Jahr 1865 beabsichtigen sollten, desmittelst aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit näherer Angabe der von ihnen zu stellenden Bedingungen bis zum 9. Februar d. J. schriftlich oder mündlich bei diesem Collegium anzubringen.
Riga-Rathhaus, den 12. Januar 1865.
Nr. 53. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, имѣющихъ на-

мѣреніе поставить въ 1865 году на рѣкѣ Двинѣ у Двинскаго моста публичныя купальни, подать подлежащія свои о томъ прошенія съ подробнымъ объявленіемъ условій въ Коммисію Городской Кассы письменно либо словесно къ 9. ч. Февраля настоящаго года.

Рига-Ратгаузъ, 12. Января 1865 года.

№ 53. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar werden nachstehende Personen, welchen bei der am 11. d. M. stattgehabten Loosung die ersten Nummern zum Eintritt in den Militairdienst zugefallen sind, aufgefordert, zur Vermeidung gesetzlicher Maßregeln, sich unfehlbar bis zum 10. Februar d. J. behufs Vorstellung bei der Rekruten-Empfangs-Commission hierselbst zu melden.

1) Donat Olschewsky,
2) Carl Woldemar Wittenburg,
3) Adolph Friedrich Wittenburg,
4) Jahn Hoberg,
5) Andrei Kirillow Tumanow,
6) Peter Schier.

Gleichzeitig werden die betreffenden Autoritäten hierdurch ersucht, nach den genannten Individuen Nachforschung anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle bei dieser Gemeinde zu sistiren.

Wolmar-Rathhaus, den 14. Januar 1865.

Nr. 173. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Vermögensnachlaß des verstorbenen Vaters der Supplicantin, weil. Herrn gewesenen Kreisrichters Carl Johann W. Baron Wrangell und an die aus diesem Nachlasse herrührenden, der supplicirenden verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell in Grundlage der am 30. April 1841 sub Nr. 44 corroborirten Urkunde bereits eigenthümlich zugeschriebenen, resp. im Luhdeschen und im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Schloß Luhde und Turneshof sammt Appertinentien und Inventarien, sowie an dasjenige Bauerland dieser Güter, welches durch die sobenannte Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellt ist und nicht gleich dem übrigen Bauerlande zum Hofeslande eingezogen werden darf und zwar an das Gehorchsland des einen, wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, ferner an das Hofesland dieser Güter nebst dem zu diesem Hofeslande einziehbaren, nicht als Gehorchsland demarkirten Bauerlande, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Acquisition der Güter Schloß Luhde und Turneshof, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des besagten Gehorchslandes aus dem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genannten Gütern ruhenden Schulden und Verhaftungen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins, modo Inhabers der zum Besten desselben auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Pfandbriefsforderungen und mit Ausnahme der rechtlichen Vertreter der auf den besagten Gütern, resp. auf dem Bauerlande und dem Hofeslande derselben ruhenden unalterirt vorbehalten verbleibenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, oder endlich wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, das Gut Schloß Luhde annoch belastenden Schuldposten sammt den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten, nämlich:

1) der am 10. Juni 1783 zum Besten der verwittweten Rathsverwandtin Eklau auf Luhde ingrossirten Summe, nach geschehener Abzahlung von 1500 Rbl. annoch des Restes mit 2000 Rbl. S. und

2) der am 1. Juli 1768 zum Besten Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneuren und Ritters Reichsgrafen von Browne in dem Gute Luhde radicirten Erbportion des Herrn Gotthard Baron von Wrangell, groß 3000 Rthl. Alb. — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Acquisition der Güter Schloß Luhde und Turneshof sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung des besagten Gehorchslandes aus dem Hypothekenverbande dieser Güter und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchslandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1 und 2 erwähnten Schloß Luhdeschen Schuld-

posten sammt Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 21. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Schloß Luhde und Turneshof nebst Appertinentien und Inventarien resp. das sodann auszuscheidende gesammte Gehorchsland dieser zwei Güter, wie selbiges durch die sobenannte Demarcationslinie festgestellt ist und das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der Güter Schloß Luhde und Turneshof nebst dem zu diesem Hofeslande einziehbaren nicht als Gehorchsland demarkirten Bauerlande, namentlich auch nebst den früher zu dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gehörig gewesenen, jedoch aus solcher ihrer früheren Hingehörigkeit bereits durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 6. September 1863 Nr. 3553 völlig ausgeschiedenen und jetzt durchweg zum Hofeslande einziehbaren Bestandtheilen des Gutes Turneshof, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Pfanbriefsforderungen des Livländischen Creditvereins und für die auf diesen Gütern, resp. auf dem Bauerlande und dem Hofeslande derselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, hast- und lastenfrei erkannt und der verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell, soweit solches hinsichtlich der von dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gekauften und zu dem Gute Turneshof zugetheilten Grundstücke durch den erwähnten hofgerichtlichen Abscheid vom 6. September 1863 Nr. 3552 nicht bereits geschehen, zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 und 2 specificirten Schloß Luhdeschen Schuldposten sammt den betreffenden Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das besagte Gehorchsland der Güter Schloß Luhde und Turneshof und zwar das Gehorchsland des einen wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör unter dem angeführten alleinigen Vorbehalt von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher resp. mit dem einen und mit dem andern Gehorslande vereinten Gütern Schloß Luhde und Turneshof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten gänzlich freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieser Güter für immer ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich des solchergestalt alsdann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchslandes besagter Güter Schloß Luhde und Turneshof ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteslate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 21. December 1864.

Nr. 5759. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weil. Landgeriachts-Assessors Guido Boltho v. Hohenbach kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Erblasser der Supplicanten, weil. Landgerichts-Assessor Guido Boltho von Hohenbach, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 8. Januar d. J. corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 28. November a. pr. Nr. 4476 den gegenwärtig supplicirenden Intestaterben defuncti bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthum adjudicirt worden, — sowie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwenduugen wider die gebetene Ausscheidung der sämmtlichen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Stolben mit Carlendorf aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung

für die auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und aller auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, — obrigkeitlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Erben des weil. Landgerichts-Assessors Guido Boltho von Hohenbach erkannt, sowie die sämmtlichen, zu dem Gute Stolben mit Carlendorf gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschrifmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Gehorchs- oder Bauerländereien annoch abzulösenden oder zu übertragenden Pfandbriefsschuld des Gutes Stolben mit Carlendorf, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Stolben mit Carlendorf lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Stolben mit Carlendorf gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen obenerwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. December 1864.

Nr. 5732. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Landgerichts-Assessors Hugo Caspar von zur Mühlen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines zwischen den Erben seines Vaters, des weiland Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen, nämlich dessen von defuncto an Kindesstatt angenommenen und mit gleichen Erbrechten an seinem Vermögen als dessen leibliche Kinder bedachten Stiefsohne, dem dimitt. Kirchspielsrichter und gegenwärtigen Landgerichts-Secretairen August v. Dehn, ferner dem gegenwärtig supplicirenden Hugo Caspar von zur Mühlen, dem dimitt. Stabsrittmeister Hermann von zur Mühlen, dem practicirenden Arzte Robert Bernhard von zur Mühlen und der Pauline Margaretha von zur Mühlen, verehelichten von Berg, am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 sub Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 71,300 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Hallistischen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, — ferner an den Nachlaß seines am 10. December 1836 verstorbenen Vaters, des Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen modo Besitzers des Gutes Alt-Bornhusen, sowie an den Nachlaß seiner Mutter, der beerbt nachgebliebenen, am 3. Juli 1862 verstorbenen Wittwe Emilie von zur Mühlen, vorher verwittweten von Dehn geb. Baranius, — sowie an die zu dem Gute Alt-Bornhusen gehörigen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Grundstücke nebst allem Zubehör, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen

Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen insbesondere auch:

1) rücksichtlich der aus dem, zwischen den sämmtlichen Kindern und Erben des weil. Herrn Ordnungsrichters Joachim Heinrich von Oettingen wie auch dessen verstorbener Frau Wittwe Helene Dorothea geb. von Anrep am 22. März 1819 errichteten und am 18. April 1821 corroborirten die Güter Alt- und Neu-Bornhusen und die in diesen radicirten Erbtheilsquoten der resp. Geschwister von Oettingen betreffenden und überall erfüllten Erbtheilungs-Transacte, etwa noch herrührenden, auf den Gütern Alt- und Neu-Bornhusen ruhenden Erbtheilsforderungen und Rückstände, Verbindlichkeiten, Verhaftungen und stillschweigenden hyp. Ansprüche und Forderungen, insbesondere auch rücksichtlich der thatsächlich geschehenen Berichtigung der aus demselben Transacte originirenden Erbtheile der resp. insgesammt verstorbenen Transigenten, des Herrn Majoren Bernhard Heinrich, des Herrn Majoren Friedrich Joachim, des Herrn Staatsraths Franz Georg, des Herrn Majoren Carl Magnus, des Lieutenants Adolph Wilhelm, des Herrn Majoren Axel Reinhold Gebrüder von Oettingen, groß je 3166 Rbl. $66^2/_3$ Kop. S. und der Frau Capitainin Helene von Bock geb. von Oettingen, groß 5000 Rbl. S., wie endlich der Frau Kreishauptmann Elisabeth von Stryk geb. von Oettingen, groß 6000 Rbl. S. und nicht minder rücksichtlich der extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplare des soeben bemeldeten resp. von Oettingenschen Erbtheils-Transacts, — ferner

2) rücksichtlich der factisch geschehenen Berichtigung der sub hypotheca des in Alt-Bornhusen radicirt gewesenen vorgedachten Erbtheils des weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen, für die Frau Capitainin Friederike Elisabeth von Ulrich geb. v. Bock am 18. Juni 1820 auf Alt-Bornhusen ingrossirt gewesenen Forderung von 5000 Rbl. B., wie rücksichtlich des hierüber der Frau Creditrix ausgereicht gewesenen Forderungs-document-Exemplars, ferner

3) rücksichtlich des, belehre Resolution des Pernauschen Landgerichts vom 2. Juli 1823 Nr. 678 relaxirten, jedoch seither noch nicht delirten, zur Sicherheit des weil. Herrn Kreisrichters und Ritters, nachmaligen Landraths H. A. von Bock wegen an den Herrn Majoren Axel Reinhold v. Oettingen bestandener Forderungen von 1000 Rbl. B. und $5547^{13}/_{21}$ Rbl. S., wie auch wegen eines vom Letzteren nicht erfüllten Contracts sub hypotheca des Gutes Neu-Bornhusen und des im Gute Alt-Bornhusen einstehend gewesenen Erbantheils des Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen auf das Gut Alt-Bornhusen am 24. November 1822 gelegt gewesenen Sequesters, ferner

4) rücksichtlich des, behufs Liquidation des Meistbotsschillings für das, vom weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen sub hasta erstandene Gut Alt-Bornhusen, laut hofgerichtlichen Abscheid vom 16. November 1826 sub Nr. 2912 unter Verhaftung des besagten Gutes bis zur allendlichen Liquidation des resp. von Oettingenschen Nachlasses beim Meistbot-Acquirenten unter Vorbehalt der Rückzahlung nach Maßgabe bezüglicher Erdivisionsberechnung verzinslich stehen gelassenen, ursprünglich 1800 Rbl. S. betragenden, belehre hofgerichtlichen Bescheids vom 23. Mai 1821 sub Nr. 1501 auf 558 Rubel 72 Kopeken Silber sammt Renten vom 8. October 1831 ab reducirten, später aber sammt Renten aus dem, vom weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen als Pfandnehmer und eventuellen Käufer des Gutes Alt-Bornhusen, ad depositum zu bringen gewesenen und factisch gebrachten Alt-Bornhusenschen Pfand- und eventuellen Kaufschillinge zur Nachlaßmasse des weiland Herrn Majoren Bernhard Heinrich von Oettingen zu entnehmen gewesenen und factisch dergestalt bezahlten Meistbotsschillingsrestes, ferner

5) rücksichtlich der, zufolge zwischen dem weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen und dem weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen über das Gut Alt-Bornhusen sammt Appertinentien und Inventarium am 31. Januar 1831 abgeschlossenen und am 13. Februar 1831 sub Nr. 9 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts § 2, vom Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen als Pfandnehmer und eventuellen Käufer auf Abschlag des Pfand- und eventuellen Kaufschillings am 23. April 1831 zu berichtigen gewesenen und terminmäßig sammt Renten berichtigten Summe von 12,000 Rbl. S., wie der ebenso zur völligen Liquidation des vorgedachten Pfand- und eventuellen Kaufschillings am 23. April 1832 zu berichtigen gewesenen und terminmäßig berichtigten Summe von 500 Rbl. S., ferner

6) rücksichtlich der, laut § 4 des so eben gedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes vom Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen übernommenen und factisch vollständig absolvirten und erfüllten Verpflichtungen, dem Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen für ein Jahr, gerechnet vom 23. April 1831 als dem contractlich fixirten Tage der Abgabe des Gutes Alt-Bornhusen, für sich und seine Domestiquen freie Wohnung und Stallraum für dessen Pferde, sowie Wagenremise und außerdem Weide nebst Hütung und Rauhfutter

für zehn Küchenkühe zu gewähren, desgleichen die dem Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen als Pfandgeber und eventuellen Verkäufer an die Alt-Bornhusensche Bauerschaft zustehende Schuldforderungen bis zum Schlusse des Jahres 1831 beitreiben zu lassen und endlich dem gedachten Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen zum Transport seiner Effecten die erforderlichen Fuhren auf die Entfernung bis Riga oder Reval unentgeltlich zu verabfolgen, ferner

7) rücksichtlich der, nach dem Tode des Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nach in Kauf geschehener Verwandlung des vorgedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts an die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 23. April 1840 erfolgten eigenthümlichen Zuschreibung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien und Inventarium, ferner

8) rücksichtlich der, zufolge zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Uebertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile auf den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen zu seinem alleinigen Besitz und Eigenthum, ferner

9) rücksichtlich der, nach Ausweis der alten Pfandbücher des Pernauschen Landgerichts am 23. März 1778 zur Sicherheit der hohen Krone für das, dem weil. Herrn Majoren Otto Johann Baron von Schlippenbach auf 12 Jahre zur Arrende conferirt gewesene Gut Weehof, auf dem Gute Alt-Bornhusen besicherten, lange erfüllten Caution, ferner

10) rücksichtlich der, in Gemäßheit des zwischen dem weil. Herrn Majoren Axel Reinhold von Oettingen und dem weil. Herrn Kreisrichter Caspar von zur Mühlen am 31. Januar 1831 abgeschlossenen, am 13. Februar 1831 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts, sowie des zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 sub Nr. 64 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, zur Erfüllung desfallsigen Vermächtnisses der Freiherrlichen Familie von Schlippenbach für alle Zeiten dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Alt-Bornhusen auferlegten unabänderlichen Verpflichtung, stets am 1. Weihnachtsfeiertage dem Pastor loci gegen dessen Quittung zur gebräuchlichen Vertheilung durch den Alt-Bornhusenschen Kirchenvormund unter die Kirchenarmen 6 Rbl. Kupfermünze oder 1 Rbl. 72 Kop. S. einzahlen zu müssen, — resp. rücksichtlich der Ablösung dieses, als in dem Gute Alt-Bornhusen radicirten übrigens auch beim Pernauschen Oberkirchen-Vorsteheramte notirten Armen-Legats von 28 Rbl. $57\frac{1}{7}$ Kop. S., durch in die Hallistsche Kirchenlade resp. bei dem örtlichen Kirchenvorstande zu bewerkstelligende Niederlegung eines Livländischen Pfandbriefs von 100 Rbl. S. und zu geschehende Cession desselben an die Hallistschen Kirchenarmen zu deren Eigenthum, sowie endlich

11) rücksichtlich der seit Stiftung dieses Legats und insbesondere auch seit dem 23. April 1831 bis hiezu verordnungs- und terminmäßig alljährlich geschehenen Zahlungen von jährlich 6 Rbl. Kupfermünze oder 1 Rbl. 72 Kop. Slb. — Ansprüche oder Forderungen, oder etwaige Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alt-Bornhusen aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf dem genannten Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, ferner wider die auf die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nunmehr auf den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen geschehene eigenthümliche Besitzübertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile, ferner wider die oben sub 10 angegebene Ablösung des auf dem gedachten Gute ruhenden Armen-Legats von 28 Rbl. $57\frac{1}{7}$ Kop. S., oder endlich wider die Mortification und resp. Deletion der oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der sub 1 und 2 angeführten Documente formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem Gute Alt-Bornhusen oder dessen Gehorchsland-Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alt-Bornhusen ruhenden Pfandbriefsschuld und der auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den, zwischen den Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen am 1. August 1862 abgeschlossenen und am 27. September 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transact ausdrücklich übernommenen Schulden excl. des vorgedachten Armen-Legats, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der an die Erben des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und nunmehr an den supplicirenden dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen geschehenen eigenthümlichen Uebertragung des Gutes Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, In-

ventarium und Fondantheile, ferner rücksichtlich des Nachlasses des weil. Herrn Kreisrichters Caspar von zur Mühlen und dessen weil. Frau Wittwe Emile von zur Mühlen, früher verwittweten von Dehn, geb. Baranius, sowie endlich rücksichtlich der Ausscheidung der innerhalb der Demarcationslinie belegenen Gehorchsland-Grundstücke des Gutes Alt-Bornhusen aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchsland-Grundstücke von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alt-Bornhusen ruhenden Verbindlichkeiten, Lasten, Verhaftungen und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Januar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der oben sub 1 und 2 namhaft gemachten Documente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. Mai 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind auch demgemäß das Gut Alt-Bornhusen sammt Appertinentien, Inventarium und Fondantheile dem dimitt. Landgerichts-Assessor Hugo Caspar von zur Mühlen, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den ad 1 und 2 erwähnten Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt sowie endlich die sämmtlichen zum Gute Alt-Bornhusen gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchsland-Grundstücke nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alt-Bornhusen ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchsland-Grundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchsland-Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Gehorchsland-Grundstücke annoch abzulösende Alt-Bornhusensche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchsland-Grundstücken vereinten Gute Alt-Bornhusen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Alt-Bornhusen gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchsland-Grundstücke ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. November 1864.

Nr. 5293. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem Abiaschen Grundeigenthümer Peter Libus hierselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, mittelst Adjudicationsbescheides vom 11. October 1863 sub Nr. 1113 diesseits ihm zugeschriebene, im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, unter dem priv. Gute Abia belegene, 28 Thl. 32 Gr. große Grundstück Ruukle Nr. 123 sammt dem zu demselben gehörigen, in der gesetzlichen Größe vorhandenen eisernen Inventario, seinem Sohne, dem zur Abiaschen Bauergemeinde gehörigen Tomas Libus, gegen die von diesem, inhalts der resp. zwischen ihnen stattgehabten, bei diesem Kreisgerichte producirten Transacts, ihm, Peter Libus, modo Cedenten gegenüber zu erfüllenden Verbindlichkeiten, zum erblichen Eigenthum cedirt habe, — so hat das Pernausche Kreisgericht petito deferendo kraft dieser Proclamation, der Corroboration des resp. Transacts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das besagte Grundstück sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Transact nach Ab-

lauf dreier Monate, d. i. am 29. März a. f. richterlich corroborirt und somit die Cession des gedachten Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das in Rede stehende Grundstück cum omnibus appertinentiis ac inventario dessen Cessionairen Tomas Libus erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben Fellin im Kreisgericht, den 29. December 1864. Nr. 1561. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion nachstehender angezeigtermaßen längst berichtigter Schuldposten und Forderungen sammt den darüber ertheilten, jedoch abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen, nämlich:

1) des aus dem am 20. Juni 1818 sub Nr. 278 ingrossirten und an ebendemselben Tage corroborirten, zwischen der Assessorin Caroline von Tiesenhausen geb. von Brümmer und dem Lieutenant und Ritter Carl Wilhelm von Timroth über das gegenwärtig der verwittweten Louise Baronin Mengden geb. von Callies gehörige Gut Nachtigall für die Summe von 17,500 Rbl. S. abgeschlossenen Pfandcontracte originirenden Pfandschillings von 17,500 Rbl. S.;

2) der auf das Gut Eck am 12. Juni 1857 zum Besten der Frau Generalin Mathilde von Schultz geb. Baronesse Loudon ingrossirten 10,000 Rbl. S., welche angezeigtermaßen durch Cession an die verwittwete Louise Baronin Mengden geb. von Callies gediehen und darauf vollständig berichtigt sind;

3) der auf dem Gute Kulsdorf mit Lemsküll ruhenden, zufolge des in Nachlaßsachen des weil. Jacob von Holst ergangenen hofgerichtlichen Abscheids vom 10. April 1836 Nr. 918 judicatmäßigen Forderungen und zwar:

a) der Rigaschen Handlung Mathias Holst & Co. Rechsnungs-Saldo von 204 Rbl. 31 Kop. S. sammt Renten, nebst zugesprochenen Angabekosten von 10 R. S. und

b) des Rigaschen Kaufmanns Eugen Nicolai Auslageforderung von 151 Rbl. 87½ K. S. sammt Renten nebst zugesprochenen Angabekosten von 10 Rbl. S. —

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 16. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub Nr. 1, 2, 3 a und b specificirten Schuldposten und Forderungen sammt den darüber etwa noch vorhandenen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 16. December 1864.

Nr. 5675. 2

Torge.

Zur Verpachtung des in der Nähe der Ambaren belegenen Viehmarktes vom 1. Februar 1865 ab auf ein Jahr ist ein öffentlicher Torg auf den 28. Januar d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 28. Januar c. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. Januar 1865.

Nr. 74. 3

Состоящій въ близи амбаровъ рынокъ для продажи скота отданъ будетъ съ публичнаго торга, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Гор. Кассы 28. ч. сего Января — въ откупное содержаніе срокомъ съ 1. Февраля 1865 года впредь на годъ и приглашаются симъ лица, желающія взять оный на откупъ, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 16. Января 1865 года.

Нум. 74. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung von cr. 400 Berkowez Langstroh für das Militair pro 1865 übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, nach

Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit zum desfallsigen Torge am 27. Januar d. J., Mittags 12 Uhr bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 19. Januar 1865.

Nr. 12. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія частныхъ долговъ Вдовы Капитана Дарьи Павловой Максимовичевой, на сумму 46503 р. 50 к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащія **Максимовичевой,** имѣнія, состоящія Новгородской губерніи: 1) Череповскаго уѣзда, 1-го Стана, въ деревнѣ Большомъ Дворѣ, въ коей наличныхъ муж. 41 и жен. 52 души, земли всего 1787 дес. 2348 саж., изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ по уставной грамотѣ 165 дес. оцѣнено въ 5975 р., 2) Бѣлозерскаго уѣзда, 2-го Стана, въ деревняхъ Смердячь и Кіинѣ, въ коихъ наличныхъ муж. 15 и жен. 31 душ., земли изъ общаго владѣнія разныхъ лицъ, къ означеннымъ деревнямъ принадлежитъ вмѣстѣ съ отхожими пустошами, всего 3412 дес. 2330 саж., изъ этаго числа въ пользованіи крестьянъ 154 дес., оцѣнено въ 9652 р. и 3) Кириловскаго уѣзда, въ деревняхъ Прокоповѣ, Есюниной и Мысу, въ коихъ наличныхъ муж. 46 и жен. 40 душ., земли всего 656 дес. 2276 саж. и кромѣ того покосы на рѣкахъ Шекснѣ и Гренихъ, гдѣ накашивается 9 возовъ сѣна, изъ этаго числа поступило крестьянамъ 280 дес. Въ имѣніи находится господскій деревянный флигель съ разнымъ строеніемъ, оцѣнено въ 2630 р. Продажа эта рѣшительная и окончательная, будетъ производиться каждому имѣнію отдѣльно, въ срокъ торга 25. Февраля 1865 г., съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматриватъ опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 10172. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Кронштадтскаго Магистрата, для удовлетворенія долговъ наслѣдниковъ купца **Іосифа Васильева, Василія, Льва Ивана и Владиміра Васильевыхъ,** частнымъ лицамъ и Александровской мануфактуръ всего 29117 руб. 45 к. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее означеннымъ наслѣдникамъ и еще Павлу Васильеву, не состоявшему должнымъ, имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи и въ городѣ Кронштадтѣ Купеческой части, 1 квартала, по Посадской улицѣ подъ № 56 заключающееся въ каменномъ двухъ этажномъ домѣ, на граиитномъ цоколѣ, крытомъ желѣзомъ два деревянные 2-хъ этажные флигеля, крытыя желѣзомъ и разныя службы, земли принадлежитъ всего 1573 саж. 23 фут. оцѣнено въ 10384 руб., продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 26. Февраля 1865 года съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 10006. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ умершей вдовы Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Татьяны Вольховской, Московской Сохранной Казнѣ по залогу 20200 р. и частнымъ лицамъ 58649 р. $28^1/_2$ к. съ процентами, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Вольховской имѣніе,** состоящее Полтавской губерніи, Прилукскаго уѣзда, 3 стана, въ селѣ Погребахъ и дачахъ онаго, въ коемъ временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ муж. 424 и жен. 439 душъ, земли рнзнаго качества въ чрезполосномъ владѣніи 1725 дес. 2287 с. изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ 899 дес. 1232 саж. и отошло въ ругу 17 д. 106 с. Въ имѣніи находится приходская церковъ, господскій деревянный домъ, съ разнымъ хозяйственнымъ строеніемъ, кирпичный заводъ, шинокъ, три мельницы, фруктовые сады и табачныя плантаціи, движимость какъ то: земледѣльческія орудія, скотъ, хлѣбъ, въ домѣ мебель, посуда и проч. Имѣніе оцѣнено въ 45000 руб. Продажа эта, послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 24. Февраля 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С.

Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№. 9915. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что воисполненіе указа Правительствующаго Сената, на исполненіе числящагося на Коллежскомъ Ассесоръ Федоръ и Коллежскомъ Регистраторъ Иванъ Тютчевыхъ, казеннаго взысканія, по неисправной поставкѣ дровъ и соломы для войскъ въ г. Кіевѣ разположенныхъ, въ количествѣ болѣе 40,000 р. и другихъ частныхъ долговъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Тютчевымъ имѣніе** состоящее Орловской Губерніи, Сѣвскаго уѣзда, 1 стана въ селѣ Угревищѣ, въ коемъ временно-обязанныхъ крестьянъ налич. муж. 93 и жен. 86 душъ, земли всего чрезполоснаго владѣнія принадлежитъ 383 дес. 153 кв. саж. изъ этого числа отведена крестьянамъ 255 дес. 902 саж. Въ имѣніи находится приходская церковъ, господскій домъ, со службами, баня, мукомольная мельница о двухъ поставахъ съ сукновальнею; мельница и сукновальня находится въ общемъ владѣніи съ Василіемъ Тютчевымъ, которому принадлежатъ двѣ трети. Все имѣніе оцѣнено въ 10016 р. 45 к. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 24 Февраля 1865 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 ч. утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. №. 9895. 3

* *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Владимірскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, для удовлетворенія претензіи дочери чиновника 12. класса Варвары Стурдзы, по сохранной роспискѣ въ 2000 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Графа Николая Петровича Апраксина, состоящее С. Петербургской губерніи, Петергофскаго уѣзда 1. стана, въ селеніи Новокемполовѣ, въ коемъ наличныхъ муж. и жен. по 13 душъ, земли 57 дес. 950 саж., изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ по уставной грамотѣ 52 дес., имѣніе оцѣнено въ 1400 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 27. Января 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 9860. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его 29. Января 1865 г., будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ дома, при немъ двухъ-этажнаго флигеля, изъ коихъ нижній этаж каменный, а верхній деревянный, амбара и навѣса, состоящаго во 2 части, въ 1 кварталѣ г. Витебска, на Заручевской улицѣ, подъ Нум. 129, на собственно-принадлежащей владѣльцамъ дома землѣ, Витебскимъ мѣщанамъ **Павлу** и женѣ его **Натальѣ Шугаевскимъ,** заключающейся въ 157 4/7 кв. саж. Домъ этотъ, съ строеніями и землею, оцѣненъ, по трехълѣтней сложности годоваго дохода, въ 357 р. с. и назначенъ въ продажу, на удовлетвореніе долга Шугаевскихъ Чиновнику Евстафію Малаховскому 147 р., съ процентами съ 4. Мая 1855 г. Желающіе участвовать въ торгахъ, могутъ разсматривать бумаги, къ этой публикаціи и продажѣ относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи.

Нум. 12558. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, 29. Января 1865 г., будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ, дома, съ двумя при немъ деревянными флигелями, амбаромъ, сараемъ и банею, состоящаго въ новомъ городѣ Рѣжицѣ, на Динабургскомъ форштадтѣ, при шоссѣ, на городской землѣ, въ количествѣ 1120 кв. саж., оцѣненнаго, съ прочими строеніями, въ 1078 р. Домъ этотъ, съ строеніями, достался Рѣжицкому мѣщанину **Павлу Самуйлову,** по наслѣдству отъ мѣщанки Ирины Паниной, и продается на удовлетвореніе долговъ Губернскому Секретарю Ивану Заржецкобу 305 р. 70 к. и ссуднаго долга, неотложнаго

взысканія, 736 р. 72 к. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.
Нум. 12605. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, назначенъ, на 29. Января 1865 г., торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу состоящаго въ 3 части г. Витебска, во 2 кварталѣ, на Нижне-Петровской улицѣ, дома, съ тремя деревянными флигелями и надворнымъ строеніемъ, на землѣ помѣщицы Иголниковой, принадлежащаго наслѣднику мѣщанина **Ильи Гарбуза.** Означенный домъ, съ строеніемъ, оцѣненъ, по трех-лѣтней сложности годоваго дохода, въ 504 р. и назначенъ въ продажу, на удовлетвореніе иска степеннаго гражданина Игнатія Лопато 271 р. 42 к., и сверхъ сего недоимки по Витебской Городской Думѣ 42 руб. 28 коп. Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.
Нум. 12948. 1

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß am 23. Januar c., Vormittags 12 Uhr, auf Lutzausholm eine Partie von 204 daselbst gestapelten Sleepers gegen gleich baare Bezahlung öffentlich wird versteigert werden. Nr. 297. 1
Riga-Ordnungsgericht, den 12. Januar 1865.

* * *

Erhaltenem Auftrage zufolge werden Mittwoch den 27. d. M., Nachmittags 4 Uhr, an der großen Alexanderstraße Nr. 4 (das Nebenhaus von dem, in welchem der Uhrmacher Leutner wohnt), ein Mahagoni-Möblement, bestehend in 1 Sopha und 12 Stühlen mit Wollendamast bezogen und einem Sophatisch, 2 Mahagoni-Wandspiegeln mit Tischen, 1 Mahagoni-Bett, 1 ebensolchen Waschtisch, 4 ebensolche Sesseln und 1 Eckschrank; ferner: Bettzeug und Matratzen, 1 fast neue Theemaschine von Tombak in Vasenform, 1 messingene Kaffeemaschine mit allen Zugehörigkeiten, 2 plattirte Armleuchter, Kupfergeschirr, Glas-, Fayence- und Messingsachen, Küchengeräthe ꝛc. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die auf den Namen Magdalena Lawrinowicz und deren Kinder Marie, Alexander und Bronislawa Bagucki ausgestellten Pässe.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Theodor Palm, Johann Bernhard Eluchin, Jelissei Iwanow, Mitrofan Iwanow Smurigin, Johann Wilhelm Robert Bönchen, Jacob Julius Ruffmann, Alexander Conrad Rob. Erdmann, Trifan Larionow Grigorjew, Anna Katharina Hasenfuß, Anton Petrow Buzenin, Jankel Itzikowitsch Preß,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.